

Beschlüsse

der III. Tagung der 26. Landessynode
vom 24. bis 27. November 2020

1. KIRCHENGESETZE u.a.

1.1 Kirchengesetz zur Erprobung neuer Modelle für die Personalentwicklung in der kirchlichen Verwaltung

Nach Beratung des vom Landeskirchenamt vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Ausschuss für kirchliche Mitarbeit Beratung und zwei Abstimmungen in der 10. Sitzung am 26. November 2020.

- Aktenstücke Nr. 15 und Nr. 15 A -

1.2 Kirchengesetz zur Änderung des MVG-EKD-Anwendungsgesetzes

Nach Beratung des vom Landeskirchenamt vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Ausschuss für kirchliche Mitarbeit Beratung und zwei Abstimmungen in der 10. Sitzung am 26. November 2020.

- Aktenstücke Nr. 20 und Nr. 20 A -

1.3 6. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Nach Beratung des als Urantrag der Synodalen Dr. Hasselhorn u.a. gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Kirchenverfassung vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Planungsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 12. Sitzung am 27. November 2020.

- Aktenstücke Nr. 34 A und Nr. 34 C -

1.4 2. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Bestätigung der vom Landessynodalausschuss vorgelegten Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Kirchenverfassung in der 6. Sitzung am 24. November 2020.

- Aktenstück Nr. 21 -

- 1.5 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Landessynodalgesetzes
Bestätigung der vom Landessynodalausschuss vorgelegten Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Kirchenverfassung in der 6. Sitzung am 24. November 2020.
- Aktenstück Nr. 28 -
- 1.6 3. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften
Bestätigung der vom Landessynodalausschuss vorgelegten Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Kirchenverfassung in der 6. Sitzung am 24. November 2020.
- Aktenstück Nr. 32 -
- 1.7 Landeskirchensteuerbeschlüsse 2021 und 2022
Nach Beratung der vom Landeskirchenamt vorgelegten Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
- a) im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
 - b) in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
 - c) in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
 - d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
 - e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
- im Finanzausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 12. Sitzung am 27. November 2020.
- Aktenstücke Nr. 18 und Nr. 18 A -
- 1.8 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
- Aktenstücke Nr. 19, Nr. 19 A und Nr. 19 B -
- Zwei Abstimmungen in der 12. Sitzung am 27. November 2020 über:
1. Zusammenstellung der Einzelpläne

a) Haushaltsjahr 2021

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagenbewirtschaftung	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-42.462.200,00	232.332.300,00					189.870.100,00
10000	Besondere Dienste	-121.500,00	16.395.900,00	-2.000,00				16.272.400,00
20000	Einzelplan Diakonie und kirchliche Sozialar-	-865.400,00	41.355.200,00		129.500,00			40.619.300,00
30000	Einzelplan Gesamtkirchl. Aufg., Ökumene,	-264.200,00	16.337.200,00					16.073.000,00
40000	Einzelplan Öffentlichkeitsarbeit	-177.500,00	4.049.400,00					3.871.900,00
50000	Einzelplan Bildungswes., Wissenschaft u.	-1.800,00	8.716.000,00					8.714.200,00
70000	Einzelplan Rechtsetzung, Leitung und	-6.035.000,00	47.322.000,00					41.287.000,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg.	-428.500,00	2.911.100,00	-12.025.000,00	1.885.000,00			-7.657.400,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanzwirtschaft	-581.389.400,00	272.451.200,00	-214.000,00				-309.152.200,00
	Summe	-631.745.500,00	641.870.300,00	-12.241.000,00	2.014.500,00			-101.700,00

b) Haushaltsjahr 2022

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagenbewirtschaftung	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-42.969.600,00	235.575.300,00					192.605.700,00
10000	Besondere Dienste	-122.200,00	18.573.600,00	-2.000,00				18.449.400,00
20000	Einzelplan Diakonie und kirchliche Sozialar-	-791.200,00	41.882.100,00		132.000,00			41.222.900,00
30000	Einzelplan Gesamtkirchl. Aufg., Ökumene,	-262.200,00	17.009.700,00					16.747.500,00
40000	Einzelplan Öffentlichkeitsarbeit	-177.500,00	3.897.800,00					3.720.300,00
50000	Einzelplan Bildungswes., Wissenschaft u.	-1.900,00	8.830.300,00					8.828.400,00
70000	Einzelplan Rechtsetzung, Leitung und	-6.104.000,00	48.503.700,00					42.399.700,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg.	-427.900,00	2.885.700,00	-12.025.000,00	11.895.000,00			2.327.800,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanzwirtschaft	-612.332.000,00	279.813.200,00	-186.000,00				-332.704.800,00
	Summe	-663.188.500,00	656.971.400,00	-12.213.000,00	12.027.000,00			-6.403.100,00

nachrichtlich:

Gesamtergebnishaushalt

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Pos.	Name	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
01	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	-1.099.332,33	-634.900,00	-562.700,00	-518.400,00
02	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-611.782.149,36	-586.009.000,00	-580.510.900,00	-611.160.000,00
03	Zuschüsse und Umlagen von Dritten	-26.957.131,26	-26.526.600,00	-27.137.300,00	-27.210.100,00
04	Kollekten und Spenden	-1.259.878,30	-28.500,00	-30.000,00	-30.500,00
05	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-1.208,86			
06	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-1.187.227,51	-33.500,00	-1.300,00	-1.300,00
07	Sonstige ordentliche Erträge	-27.498.607,02	-26.204.100,00	-23.503.300,00	-24.268.200,00
08	Summe ordentliche Erträge	-669.785.534,64	-639.436.600,00	-631.745.500,00	-663.188.500,00
09	Personalaufwendungen	267.412.180,83	247.875.200,00	263.284.900,00	267.582.800,00
10	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	282.832.684,75	289.000.000,00	257.776.300,00	264.078.800,00
11	Zuschüsse und Umlagen an Dritte	58.009.571,08	43.140.600,00	56.820.900,00	57.479.900,00
12	Sach- und Dienstaufwendungen	19.638.824,68	29.068.300,00	29.393.200,00	30.115.600,00
13	Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.269.131,52	2.286.600,00	2.037.600,00	2.008.000,00
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	32.498.814,05	34.255.600,00	32.557.400,00	35.706.300,00
15	Summe ordentliche Aufwendungen	662.661.206,91	645.626.300,00	641.870.300,00	656.971.400,00
16	Jahresergebnis (ohne Finanzergebnis)	-7.124.327,73	6.189.700,00	10.124.800,00	-6.217.100,00
17	Finanzerträge	-24.374.689,18	-15.273.200,00	-12.241.000,00	-12.213.000,00
19	Finanzergebnis	-24.374.689,18	-15.273.200,00	-12.241.000,00	-12.213.000,00
20	Ordentliches Ergebnis	-31.499.016,91	-9.083.500,00	-2.116.200,00	-18.430.100,00
21	Außerordentliche Erträge	-487.402,55			
22	Außerordentliche Aufwendungen	16.737,33			
23	Außerordentliches Ergebnis	-470.665,22			
26	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-31.969.682,13	-9.083.500,00	-2.116.200,00	-18.430.100,00
27	Erträge ILV	-1.377.537,68	-100.700,00	-40.000,00	-40.000,00
28	Aufwand ILV	1.377.537,68	100.700,00	40.000,00	40.000,00
29	Internes Ergebnis ILV				
30	Internes Ergebnis	-31.969.682,13	-9.083.500,00	-2.116.200,00	-18.430.100,00
34	Zuführung zu Pflichtrücklagen	4.270.011,01	2.023.900,00	2.014.500,00	2.027.000,00
35	Entnahme aus Pflichtrücklagen	-2.478.898,28			
36	Zuführung zu zweckgebundenen und freien Rücklagen	31.190.222,57	5.004.800,00		10.000.000,00
37	Entnahme aus zweckgebundene und freien Rücklagen	-3.990.815,91	-128.700,00		
40	Summe Rücklagenbewirtschaftung	28.990.519,39	6.900.000,00	2.014.500,00	12.027.000,00
43	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	28.408.802,81			
44	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	-30.435.514,46			
47	Bilanzergebnis	-5.005.874,39	-2.183.500,00	-101.700,00	-6.403.100,00

2. Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Haushaltsgesetz)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gemäß Artikel 45 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2021 in den ordentlichen Erträgen auf 631.745.500,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 641.870.300,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2022 in den ordentlichen Erträgen auf 663.188.500,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 656.971.400,00 Euro festgestellt.
- (2) Die Finanzerträge 2021 werden auf 12.241.000,00 Euro und 2022 auf 12.213.000,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung (Zuführung) von 2.014.500,00 Euro in 2021 und 12.027.000,00 Euro in 2022 festgestellt. Für beide Jahre ergibt sich ein ausgeglichener Haushaltsplan.
- (3) Der Investitionsplan wird für 2021 mit einem Volumen von 2.325.000,00 Euro und 2022 mit 435.000,00 Euro festgestellt. Die zur Finanzierung der Anschaffungen erforderliche Liquidität wird aus den laufenden Erträgen oder aus der Liquidität des Vermögens sichergestellt. Für Investitionen können auch Aufwandsmittel zur Deckung herangezogen werden.
- (4) Im landeskirchlichen Haushaltsplan sind für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bzw. für Sondervermögen nur die Zuführungen oder Ablieferungen an diese oder von diesen zu veranschlagen. Über die Feststellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entscheidet das Landeskirchenamt unbeschadet der Rechte der Landessynode gemäß Artikel 45 der Kirchenverfassung.
- (5) Gemäß § 25 der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik – HO-Doppik) vom 22. November 2019 entscheidet das Landeskirchenamt über die Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, deren Ausführung, der Aufstellung von Jahresabschlüssen insbesondere der Ergebnisrechnung, der Bilanz, der Anhänge zur Bilanz und deren Anlagen für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Über die Einrichtungen, für die abweichende Regelungen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss herzustellen.
- (6) Die Jahresabschlüsse der Einrichtungen/Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden vom Landeskirchenamt festgestellt, von der zuständigen Stelle geprüft und gemäß Artikel 49 Absatz 2 Nummer 9 der Kirchenverfassung vom Landessynodalausschuss in die Entscheidung über die Entlastung mit einbezogen.

§ 2

Haushaltsaufkommen

- (1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 HO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.
- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 16 HO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000,00 € zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Kostenstelle kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.
- (2) Für Haushaltsvorgriffe gemäß § 30 Absatz 4 der HO-Doppik ist die Zustimmung des für den Beschluss über den Haushaltsplan zuständigen Organs oder des hierfür aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zuständigen Organs nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommender Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (3) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 2 Nummer 8 der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk "Überschreitung anzeigepflichtig" gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.
- (5) Die Regelungen in Absatz 1-4 gelten analog für über- oder außerplanmäßige Investitionen.

- (6) Für Stellenerrichtungen, -ausweitungen oder -änderungen ist die Zustimmung des Landessynodalausschusses einzuholen, soweit hierfür zusätzliche landeskirchliche Mittel erforderlich werden oder der Haushaltszeitraum überschritten wird.

§ 4

Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Kostenstellen/Teilergebnishaushalte notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

§ 5

Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000,00 € aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

Sonstige Kreditaufnahmen sind nur für Investitionen zulässig und bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 6

Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen.

Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 2 Nummer 8 der Kirchenverfassung.

§ 7

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 7.479.900,00 Euro für das Haushaltsjahr 2021 und mit einer Gesamtsumme von 6.979.900,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt.

§ 8

Haushaltsvermerke

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk "Übertragbarkeit" gekennzeichnet.

Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.

Nicht verbrauchte Mittel bei Teilergebnissen, die keinen Übertragbarkeitsvermerk haben, können ausnahmsweise mit Zustimmung des Landessynodalausschusses übertragen werden.

(2) Überschreitung anzeigepflichtig

siehe § 3 Absatz 3.

(3) Verbindliche Erläuterung

Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem "α"-Zeichen gekennzeichnet.

(4) Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht mehr.

Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.

Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüberhinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

§ 9

Rücklagen

Über die in Abschnitt 5 der HO-Doppik enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. **Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude):**

Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.

Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 83100 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

2. **Darlehensfonds:**

Der Darlehensfonds hat ein Volumen von 20 Mio. Euro. Aus ihm kann das Landeskirchenamt Darlehen an Körperschaften oder Einrichtungen der verfassten Kirche und der Diakonie sowie in besonderen Härtefällen an Mitarbeitende der verfassten Kirche vergeben.

§ 10

Budgetierung

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und dem Hanns-Lilje-Haus sowie der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.
- (2) Die Kuratorien bzw. Konvente schließen mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Im Rahmen der geltenden Ordnungen sind die Kuratorien und Konvente auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltsführung zuständig. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.
- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet für längstens fünf Jahre errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Änderungen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.
- (4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 11

Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

3. Investitions- und Finanzierungsplan

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
100004810	Religionspädagogisches Institut (RPI)		
1000930033	Religionspädagogisches Institut (RPI) Je Haushaltsjahr sind für die Anschaffung von Laptops und Büromöbeln 3.000,00 Euro vorgesehen.	3.000,00	3.000,00
	Summe	3.000,00	3.000,00
100005820	Pastoralkolleg u. Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)		
1000930034	Pastoralkolleg u. Fortbildung in den ersten Amtsjahren Für Ausstattung und Einrichtung sind je Haushaltsjahr 3.000,00 Euro vorgesehen.	3.000,00	3.000,00
	Summe	3.000,00	3.000,00
100005840	Ev. Studienhaus Göttingen		
1000930035	Ev. Studienhaus Göttingen Im Jahr 2021 sind 30.000,00 Euro für die Anschaffung von Einrichtung und Ausstattung, anlässlich des Umzuges des Evangelischen Studienhaus Göttingen, berücksichtigt.	30.000,00	
	Summe	30.000,00	
100006320	Predigerseminar Loccum		
1000930062	Predigerseminar Loccum Für das Haushaltsjahr 2021 sind 1.050.000,00 Euro für Maschinen, Ausstattungsgegenstände und sonstige Ersatzbeschaffungen vorgesehen.	1.050.000,00	
	Summe	1.050.000,00	
100041251	EMA – Evangelische Medienarbeit (Leitung)		
1000930038	EMA - Evangelische Medienarbeit (Leitung) Je Haushaltsjahr sind 10.000,00 Euro für die Anschaffung von Computern vorgesehen.	10.000,00	10.000,00
	Summe	10.000,00	10.000,00
100041252	EMA - Evangelische Medienarbeit (Digitale Agentur)		
1000930039	EMA - Evangelische Medienarbeit (Digitale Agentur) Je Haushaltsjahr sind 5.000,00 Euro für die Beschaffung von Schulungsrechnern geplant.	5.000,00	5.000,00
	Summe	5.000,00	5.000,00
100041254	EMA - Evangelische Medienarbeit (Themenraum)		
1000930040	EMA - Evangelische Medienarbeit (Themenraum) Veranschlagt sind für die neue Struktur der Abteilung „Themenraum“ je Haushaltsjahr 10.000,00 Euro.	10.000,00	10.000,00
	Summe	10.000,00	10.000,00
100052200	Evangelische Akademie Loccum		
1000930041	Evangelische Akademie Loccum Für die Neuanschaffung eines Fahrzeuges sind im Haushaltsjahr 2021 35.000,00 Euro vorgesehen.	35.000,00	
	Summe	35.000,00	
100075100	Dienststelle des Landesbischofs		
1000930006	Dienststelle des Landesbischofs Für Ausstattung sind 4.000,00 Euro je Haushaltsjahr geplant.	4.000,00	4.000,00
	Summe	4.000,00	4.000,00

100076100	Landeskirchenamt			
1000930008	Landeskirchenamt		105.000,00	60.000,00
	Für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 sind Ersatzbeschaffungen in Höhe von jeweils 60.000,00 Euro für insbesondere Kopierer vorgesehen. Darüber hinaus Mittel in 2021 zur Ausstattung des LKA samt Nebengebäude mit Wasserspendern.			
		Summe	105.000,00	60.000,00
100076103	Landeskirchenamt - EDV			
1000930009	Landeskirchenamt - EDV		100.000,00	100.000,00
	Für die technische Ausstattung der Sitzungsräume, USV (zentrale unabhängige Stromversorgung), Hyper-V-Cluster (Umstieg Server-System) und die Beschaffung von diverser Hardware sind je Haushaltsjahr 100.000,00 Euro veranschlagt.			
		Summe	100.000,00	100.000,00
100076140	Küche/Kantine/Sitzungsservice			
1000930011	Küche/Kantine/Sitzungsservice		5.000,00	5.000,00
	Je Haushaltsjahr sind 5.000,00 Euro für die Anschaffung von Elektro- und Küchengeräten eingeplant.			
		Summe	5.000,00	5.000,00
100076200	Ämter für Bau- und Kunstpflege			
1000930012	Ämter für Bau- und Kunstpflege		195.000,00	15.000,00
	Im Haushaltsjahr 2021 sind 195.000,00 Euro für die Beschaffung von 10 Dienstwagen vorgesehen und für das Haushaltsjahr 2022 sind 15.000,00 Euro für Ersatzbeschaffungen, sowie diverse Anlagegüter geplant.			
		Summe	195.000,00	15.000,00
100076300	Verwaltungsstelle Loccum			
1000930043	Verwaltungsstelle Loccum		20.000,00	20.000,00
	Für die Einrichtung und Ausstattung, sowie die Beschaffung von Lizenzen (Telefonsoftware) sind je Haushaltsjahr 20.000,00 Euro vorgesehen.			
		Summe	20.000,00	20.000,00
100076400	EDV innerhalb der Landeskirche			
1000930013	EDV-Kosten der Kirchenkreise und -gemeinden		200.000,00	200.000,00
	Es sind Investitionen in die zentrale IT-Infrastruktur, insbesondere Lizenzen zur Administration der Umgebung in Höhe von 200.000,00 Euro je Haushaltsjahr veranschlagt.			
		Summe	200.000,00	200.000,00
100077100	Rechnungsprüfungsamt - Zentrale			
1000930014	Rechnungsprüfungsamt - Zentrale		50.000,00	
	Im Haushaltsjahr 2021 sind 50.000,00 Euro für die Anschaffung eines Massendatenanalyseverfahrens vorgesehen.			
		Summe	50.000,00	
100081220	Telemannhaus (Andreanum Hildesheim)			
1000930015	Telemannhaus (Andreanum Hildesheim)		500.000,00	
	Berücksichtigt sind im Haushaltsjahr 2021 500.000,00 Euro für den Abriss und Neubau des lk. Gebäudes "Telemannhaus", das als Schülerwohnheim gebaut wurde und jetzt für Schulzwecke genutzt wird. Es ist geplant, mit Gesamtkosten in Höhe von 6,5 Mio. Euro in den Jahren von 2017 bis 2021 entsprechend dem heutigen Standard neue Räumlichkeiten zu schaffen. Für das Haushaltsjahr 2021 besteht eine Verpflichtungsermächtigung.			
		Summe	500.000,00	
		Gesamtsumme	2.325.000,00	435.000,00

4. Verpflichtungsermächtigungen

Kostenstelle 1000...	Gesamtver- pflichtung	Soll 2021	Soll 2022	Verpflichtungs- ermächtigung 2023	Verpflichtungs- ermächtigung 2024
02700 Orgelbau und Orgel- pflege, Zuweisungen an Kirchengemeinden	4.987.900	1.986.500	2.001.400	500.000	500.000
11200 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen u. jungen Erwachsenen	5.564.000	2.000.000	3.164.000	400.000	0
21100 Diakonische und Soziale Arbeit	1.593.300	544.000	549.300	300.000	200.000
33060 Sonstige ökumenische Werke u. Einrichtungen	462.700	181.800	180.900	50.000	50.000
33110 Friedens- und Erinnerungsarbeit	1.056.800	63.000	393.800	300.000	300.000
44340 Kulturkirchenförderung	1.373.700	342.600	339.100	346.000	346.000
92302 Zuweisung für außeror- dentl. Instandhalt. von Kirchen und Kapellen	32.655.000	11.385.000	11.270.000	5.000.000	5.000.000
92303 Zuweis. f. Neubaumittel	4.940.000	1.980.000	1.960.000	500.000	500.000
92320 Klimaschutzkonzept	567.600	209.900	189.800	83.900	83.900
	<u>53.201.000</u>	<u>18.692.800</u>	<u>20.048.300</u>	<u>7.479.900</u>	<u>6.979.900</u>

2. AUF ANTRAG DER AUSSCHÜSSE DER LANDESSYNODE

2.1 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR KIRCHENMUSIK UND KULTUR

Kulturarbeit in Kirchen - Kulturkirchen

Beschluss in der 8. Sitzung am 25. November 2020:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Kirchenmusik und Kultur betr. Kulturarbeit in Kirchen - Kulturkirchen (Aktenstück Nr. 26) zustimmend zur Kenntnis und befürwortet eine Fortsetzung des Förderprogramms "Kulturarbeit in Kirchen - Kulturkirchen" auch über den jetzigen Förderzeitraum (bis 2021) hinaus für weitere vier Jahre, also in den Jahren 2022 bis 2026. Die Förderung der Arbeit signifikanter Kulturkirchen soll fortgeschrieben werden. Der Wettbewerb dazu soll noch in diesem Jahr in die Ausschreibung gehen. Der Auftrag dazu wird dem zuständigen Gremium übergeben.

- vgl. auch Nr. 3.7 -

2.2 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR MISSION UND ÖKUMENE

Themenbereiche für die weitere Beratung

Beschluss in der 9. Sitzung am 25. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene betr. Weitere Bearbeitung des Aktenstückes Nr. 4 (Aktenstück Nr. 4 C):

Die folgenden Themenbereiche mit den dazu gehörenden Unterthemen aus dem Aktenstück Nr. 4 werden dem Ausschuss für Mission und Ökumene zur Beratung überwiesen:

1. *Transformationsprozess – den Transformationsprozess gestalten und grundsätzliche Einübung der Transformationsfähigkeit*
2. *Gemeinsam unterwegs – vielfältig einladen und in neuen Formen*
3. *Evangelisch profiliert, ökumenisch verbunden und im religiösen Dialog*
4. *Vielfältig einladend und offen für neue Formate kirchlichen Lebens*
5. *Als missionarische Kirche vielfältige Formen kirchlichen Lebens ermöglichen*
6. *Rahmenbedingungen für Erprobungsräume schaffen, in denen neue Formen kirchlichen Handelns und Lebens ausprobiert, begleitet und gefördert werden*
7. *Diakonische und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, insbesondere Begleitung von Menschen mit Fluchterfahrungen*
8. *Kirche in der Migrationsgesellschaft und Migrationsgemeinden*
9. *Bewahrung der Schöpfung (Kirche auf dem Weg zum gerechten Frieden), Nachhaltigkeit und Bewusstsein schaffen, klären wo Kirche dabei steht*
10. *Die Wirksamkeit von Einrichtungen und Werken (insbesondere ELM) verbreitern*
11. *Attraktive Arbeitsbedingungen gewährleisten und dem Fachkräftemangel begegnen (insbesondere hier auch Kirchlicher Entwicklungsdienst der evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Braunschweig und Hannovers [KED], Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen [ELM], Friedensorte, Projekte).*

Der Landessynode ist dazu bei Bedarf zu berichten.

2.3 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE

Themenbereiche für die weitere Beratung

Beschluss in der 9. Sitzung am 25. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene betr. Weitere Bearbeitung des Aktenstückes Nr. 4 (Aktenstück Nr. 4 A):

Die folgenden Themenbereiche werden dem Ausschuss für Theologie und Kirche zur Beratung überwiesen:

1. *Die Bedeutung des Begriffes "Evangelisches Profil" im Kontext kirchlicher Reformplanungen*
2. *Theologische Implikationen der Öffnung des Gemeindebegriffes in der neuen Verfassung, u.a.:*
 - 2.1 *Schärfung der Begriffe Personal- und Profilkirche und die Auswirkung nicht parochialer Gemeinden auf das Verständnis von Kirche*
 - 2.2 *Veränderung des Gemeindebegriffes durch die Entwicklung digitaler Gemeindeformen*
3. *Formen der Zugehörigkeit zur Kirche und die Bedeutung der Taufe für die Mitgliedschaft*
4. *Das Verhältnis zwischen den verschiedenen haupt- und ehrenamtlichen Diensten in Verkündigung und Seelsorge*
5. *Die Verheißung des Heiligen Geistes als treibender Kraft kirchlicher Reformen*

Der Landessynode soll bei Bedarf berichtet werden.

2.4 AUF ANTRAG DES FINANZAUSSCHUSSES

Förderung klimafairer Kinder- und Jugendfreizeiten

Beschlüsse in der 12. Sitzung am 27. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Berichte des Finanzausschusses betr. Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Aktenstücke Nr. 19, Nr. 19 A und Nr. 19 B):

1. *Zur Förderung klimafairer Kinder- und Jugendfreizeiten sollen Mittel in Höhe von 90 000 Euro pro Jahr im Haushalt für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel werden aus dem Teilergebnishaushalt 1000-92305 Energiemanagement und Klimaschutz, Agrardialog – hier aus der Kostenstelle 1000-92305 Energie- und Umweltmanagement bereitgestellt und aus den dort bereits veranschlagten Mitteln mitfinanziert. Der Beschluss ist somit aufwandsneutral und nicht finanzwirksam.*
2. *Das Landesjugendpfarramt wird gebeten, zusammen mit dem Umwelt- und Bauausschuss Kriterien zur Mittelvergabe zu erarbeiten.*

- vgl. auch Nr. 2.9 -

2.5 AUF ANTRAG DES ÖFFENTLICHKEITSAUSSCHUSSES

Themenbereiche für die weitere Beratung

Beschlüsse in der 10. Sitzung am 26. November 2020 auf Antrag des Ausschusses ergänzt durch Zusatzanträge der Synodalen Schmid-Waßmuth und Kempe:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Öffentlichkeitsausschusses betr. Weitere Bearbeitung des Aktenstückes Nr. 4 (Aktenstück Nr. 4 B) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die folgenden Fragen und Themenbereiche werden dem Öffentlichkeitsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.*
 - 2.1 *Wie lässt sich die Transformationsfähigkeit von Kirche im Blick auf Kommunikation weiterhin fördern? Wie kann die Landeskirche den Herausforderungen der jeweiligen Zeit und den Erwartungen der Menschen besser entsprechen, was die Kommunikation der Kirche mit ihnen angeht – analog wie digital? (vgl. I., S. 2)*
 - 2.2 *Wie kann die Landeskirche den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen fördern? (vgl. 2.4, S. 9 f) Wie lassen sich Onlinegemeinden denken und ggf. realisieren? (vgl. 2., S. 5 und 2.1, S. 6)*
 - 2.3 *Wie lässt sich eine positive mediale Präsenz von Kirche und Diakonie in den Medien und insbesondere den sozialen Medien ausbauen (vgl. 2.4, S. 9), und wie die Präsenz der Kirche mit evangelischen Positionen in den Medien erhalten und verstärken (vgl. 3.2, S. 12)?*

Die Themenbereiche "digitale Kirchengemeinde" und "Ethik der Digitalisierung" werden dem Ausschuss für Theologie und Kirche zur Mitberatung überwiesen.

- 2.4 *Es ist unerlässlich, die Medienkompetenz von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden zu erweitern. Wie kann dies baldmöglichst, effektiv und den Bedarfen der Mitarbeitenden entsprechend geschehen? Welche Rolle kann dabei die Evangelische Medienarbeit (EMA) spielen und welche anderen Akteure sind zusätzlich denkbar?*
- 2.5 *Wie lassen sich ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende unter- und miteinander sowie durch die Ebenen der Landeskirche hindurch besser vernetzen? (vgl. 2.4, S. 10)*

Die Themenbereiche 2.4 und 2.5 werden dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Mitberatung überwiesen.

- 2.6 *Wie ist eine bessere Erreichbarkeit und Kontaktmöglichkeit kirchlicher Stellen zu gewährleisten? Wie sind Informationsmöglichkeiten über kirchliche Angebote zu erleichtern? Und wie kann der Kontakt zu Kirchenmitgliedern intensiviert werden? (vgl. 2.4, S. 10)*

2.7 *Es gilt die Digitalisierung von Lebens- und Arbeitswelten auch kritisch zu reflektieren und an einer "Ethik der Digitalisierung" zu arbeiten (vgl. 2.4, S. 10)*

2.8 *Wie lässt sich Fundraising als zusätzliches Finanzierungsmodell auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene weiter ausbauen (4.2, S.16)?*

2.9 *Was kann kirchliche Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, die Bedeutung von Religion und die Präsenz von Kirche an Schulen und Hochschulen zu stärken (vgl. 3.2, S. 12)? Der Öffentlichkeitsausschuss (federführend) und der Bildungsausschuss werden gebeten, diese Frage zu beraten.*

Der Landessynode ist dazu bei Bedarf zu berichten.

2.6 AUF ANTRAG DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

2.6.1 Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG)

Beschlüsse in der 8. Sitzung am 25. November 2020:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Berufung der nach Artikel 46 Absatz 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung von der Landesjugendkammer vorgeschlagenen Mitglieder in die Landessynode (Aktenstück Nr. 24) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Planungsausschuss wird gebeten, bei der anstehenden Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz) eine Regelung - wie in Abschnitt IV. vorgeschlagen - in die Beratungen über die Gesetzesänderung und damit in den Entwurf aufzunehmen.*

2.6.2 Einrichtung eines Scoping-Ausschusses für den Prozess "Zukunft Kirche"

Beschlüsse in der 9. Sitzung am 25. November 2020 auf Antrag des Ausschusses, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Surborg:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Prozess "Zukunft Kirche" (Aktenstück Nr. 25) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode beschließt die Einrichtung eines Scoping-Ausschusses für den Prozess "Zukunft Kirche" in folgender Zusammensetzung:*
 - *der Landesbischof bzw. seine Stellvertretung*
 - *ein Mitglied des Bischofsrates*
 - *zwei Mitglieder des Landeskirchenamtes*

- ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode
 - zwei Mitglieder des Landessynodalausschusses
 - vier weitere Mitglieder der Landessynode, davon möglichst zwei im Alter bis zu 35 Jahren
3. Der Geschäftsausschuss wird gebeten, für die Wahl der vier Mitglieder der Landessynode in den Scoping-Ausschuss und deren Stellvertretungen noch während der III. Tagung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.
 4. Die weiteren kirchenleitenden Organe werden gebeten, ihrerseits möglichst rasch die Mitglieder im Scoping-Ausschuss sowie deren Stellvertretungen zu benennen und dem Büro der Landessynode mitzuteilen.
 5. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, den Scoping-Ausschuss zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.
 6. Der neu gebildete Scoping-Ausschuss wird gebeten, der Landessynode bis zur IV. Tagung im Juni 2021 einen Vorschlag für Umfang und Verfahren des Prozesses "Zukunft Kirche" zu unterbreiten.

2.7 AUF ANTRAG DES PLANUNGSAUSSCHUSSES UND DES FINANZAUSSCHUSSES

Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens; weitere Leitentscheidungen

Beschlüsse in der 12. Sitzung am 27. November 2020:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG - Aktenstück Nr. 34) und den gemeinsamen Bericht des Planungsausschusses und des Finanzausschusses betr. Leitentscheidungen für den Planungszeitraum der Jahre 2023 bis 2028 (Aktenstück Nr. 34 B) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode setzt nach § 6 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes den nächsten Planungszeitraum für sechs Jahre vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 fest.
3. Unbeschadet der Beschlussfassung der Landessynode über das Allgemeine Zuweisungsvolumen bei den jeweiligen Haushaltsberatungen (§§ 2 Absatz 3 Nr. 1, 7 Absatz 3 und 9 des Finanzausgleichsgesetzes) setzt die Landessynode das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt fest:

<i>für das Haushaltsjahr 2023</i>	<i>261,75 Mio. Euro</i>
<i>für das Haushaltsjahr 2024</i>	<i>256,51 Mio. Euro</i>
<i>für das Haushaltsjahr 2025</i>	<i>251,38 Mio. Euro</i>
<i>für das Haushaltsjahr 2026</i>	<i>246,35 Mio. Euro</i>
<i>für das Haushaltsjahr 2027</i>	<i>241,43 Mio. Euro</i>
<i>für das Haushaltsjahr 2028</i>	<i>236,60 Mio. Euro</i>

4. *Es soll ein Strukturausgleichsfonds in einer Gesamthöhe von 16,40 Mio. Euro für den Planungszeitraum eingerichtet werden, aus dem strukturell besonders belastete Kirchenkreise zu den im Aktenstück Nr. 34 beschriebenen Bedingungen einen zusätzlichen Solidarausgleich erhalten.*
5. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Landessynodalausschuss nach der endgültigen Festlegung der Ausgangsdaten zum 30. Juni 2021 zu berichten, wie die endgültige Verteilung der Mittel aus dem Strukturausgleichsfonds nach den in diesem Aktenstück vorgegebenen Kriterien aussieht.*
6. *Der Landessynodalausschuss wird gebeten, nach der Vorlage dieses Berichtes über eine Inaussichtstellung der Mittel durch das Landeskirchenamt zu entscheiden.*

- vgl. auch Nr. 3.15 -

2.8 AUF ANTRAG DES RECHTSAUSSCHUSSES

Überarbeitung der Geschäftsordnung der Landessynode

Beschluss in der 6. Sitzung am 24. November 2020:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Überarbeitung der Geschäftsordnung der Landessynode (Aktenstück Nr. 6 A) zustimmend zur Kenntnis und beschließt für die Durchführung der digitalen III. Tagung die in der Anlage zu diesem Aktenstück abgedruckten Abweichungen von der Geschäftsordnung der Landessynode für Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Rechtsausschuss bleibt gebeten, seine Beratungen zur Geschäftsordnung fortzusetzen und der Landessynode im Jahr 2021 eine überarbeitete Fassung vorzulegen.

2.9 AUF ANTRAG DES UMWELT- UND BAUAUSSCHUSSES

Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich

Beschluss in der 8. Sitzung am 25. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Umwelt- und Bauausschusses betr. Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der hannoverschen Landeskirche (Aktenstück Nr. 33):

Das Landeskirchenamt wird gebeten, zusammen mit dem Umwelt- und Bauausschuss auf der Grundlage des vorliegenden Heizungsgutachtens ein Verfahren zu entwickeln und umzusetzen, das umgehend den Bau von Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern fördert, den Bau von Heizungsanlagen mit fossilen Energieträgern grundsätzlich beendet und nur in begründeten Ausnahmefällen noch zulässt. Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Umwelt- und Bauausschuss zu berichten, wie Klimaschutz im Gebäudebereich noch intensiver von den Ämtern für Bau- und Kunstpflege im Zusammenwirken mit dem Gebäudemanagement auf der Ebene der Kirchenkreise gefördert werden kann.

- vgl. auch Nr. 2.4 -

3. AUF ANTRAG DER MITGLIEDER DER LANDESSYNODE

3.1 Kinder und Jugendliche in Zeiten der Pandemie

Beschluss in der 11. Sitzung am 26. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof auf Antrag des Synodalen Berndt:

Der Jugendausschuss wird gebeten, den Bericht des Herrn Landesbischof im Hinblick auf die Kommunikationsmöglichkeiten mit Jugendlichen, deren Begleitung bei wichtigen Lebensfragen und die Förderung und Wertschätzung ihres Engagements gerade in Krisenzeiten zu beraten.

3.2 Assistierter Suizid

Beschluss in der 11. Sitzung am 26. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof auf Antrag des Synodalen Dr. Krarup:

Der Ausschuss für Theologie und Kirche wird gebeten, den Bericht des Herrn Landesbischof zu beraten und dabei insbesondere die aktuelle Diskussion über den assistierten Suizid aufzunehmen und zu diskutieren.

Der Landessynode ist zu gegebener Zeit zu berichten.

3.3 Bericht des Herrn Landesbischof

Beschluss in der 11. Sitzung am 26. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof auf Antrag der Synodalen Schröder:

Der Bildungsausschuss wird gebeten, den Bericht des Herrn Landesbischof und hier insbesondere die Themen "Kinder und Jugendliche" sowie "zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit" zu beraten.

Der Landessynode ist ggf. zu berichten.

3.4 Positionspapier des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. "Niedersachsen - sozial und gemeinsam"

Beschluss in der 11. Sitzung am 26. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof auf Antrag der Synodalen Trzaska:

*Der Diakonieausschuss wird gebeten, das mit dem Bericht des Herrn Landesbischof zur Verfügung gestellte Positionspapier des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. "Niedersachsen - sozial und gemeinsam" zu beraten.
Der Landessynode ist bei Bedarf zu berichten.*

3.5 Alternative Tagungsmöglichkeiten für die IV. Tagung der 26. Landessynode

Beschluss in der 6. Sitzung am 24. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 C, Ziffern 4 und 18) auf Antrag des Synodalen Rossi, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Sitzungsvorstandes:

Das Präsidium wird gebeten, rechtzeitig vor der IV. Tagung der Landessynode alternative Tagungsmöglichkeiten zu prüfen.

3.6 Digitale Kommunikation in der hannoverschen Landeskirche

Beschlüsse in der 11. Sitzung am 26. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Öffentlichkeitsausschusses betr. Weitere Bearbeitung des Aktenstückes Nr. 4 (Aktenstück Nr. 4 B) auf Antrag der Synodalen Furche, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Dr. Hasselhorn:

Das Landeskirchenamt wird gebeten, die folgenden Beschlüsse umzusetzen:

1. a) *Umsetzung einer einheitlichen digitalen Kommunikation mit einem einheitlichen E-Mail-System in der hannoverschen Landeskirche auch für die kirchlichen Dienste, die Bildungseinrichtungen und weitere bis zum 31. Dezember 2021. Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Planungsausschuss im Januar 2021 die Institutionen mitzuteilen, die dieses System nicht nutzen wollen sowie die entsprechenden Begründungen dafür.*
1. b) *Das Landeskirchenamt wird gebeten, die dienstrechtlichen Regelungen für die Umsetzung einer einheitlichen digitalen Kommunikation zu schaffen.*
2. a) *Das Landeskirchenamt wird in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und dem Fachausschuss der Kirchen(kreis)ämter gebeten, zentrale Standards von Programmen für Kirchengemeinden,*

kirchliche Einrichtungen und Kirchenämter zu definieren, die auch über § 4 des Digitalgesetzes hinausgehen, um Kosten zu sparen und eine Standardisierung in der Landeskirche zu erreichen. Dieses soll auch im Vorgriff auf die Neustrukturierung der Umsatzsteuerregelungen ab dem Jahr 2023 erfolgen. Hierfür sollen gemeinsame Standards für einheitliche zentrale Fachanwendungen zusammen mit den Nutzern vor Ort gefunden werden. Dem Planungsausschuss ist im Januar 2021 dazu zu berichten.

2. b) *Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Rechnungstellung der Comramo zentral über das Landeskirchenamt erfolgen zu lassen, um die Höhe der Zahlungen zu ermitteln und die Möglichkeit einer Reduzierung der Kosten zu erreichen.*
3. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, Standards für die Hard- und Softwareausstattung für Pastorinnen und Pastoren, weitere beruflich Mitarbeitende und unter Umständen auch Ehrenamtliche bis zum 31. Dezember 2021 zu entwickeln, um Arbeitsmedien festzulegen – auch im Hinblick auf die Umsetzung des Datenschutzes. Ein Projektplan ist dem Planungsausschuss im Januar 2021 vorzulegen.*
4. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, ein Sitzungsmanagementprogramm bis zur V. Tagung der Landesynode einzuführen. Das Landeskirchenamt erstellt dazu einen Anforderungskatalog und ermittelt ein geeignetes Programm. Der Planungsausschuss wird gebeten, auf dieser Grundlage eine Auswahl zu treffen und für die Einführung zu sorgen.*
5. *Der Planungsausschuss wird gebeten, die IT-Abteilung des Landeskirchenamtes regelmäßig um Berichte über den aktuellen Sachstand zu bitten.*

3.7 Kulturarbeit in Kirchen - Kulturkirchen

Beschlüsse in der 12. Sitzung am 27. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Berichte des Finanzausschusses betr. Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Aktenstücke Nr. 19, Nr. 19 A und Nr. 19 B) auf Antrag des Synodalen Meyer, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Sitzungsvorstandes:

1. *Die Landessynode empfiehlt der Jury des Fonds "Kulturarbeit in Kirchen – Kulturkirchen", das Literaturhaus St. Jakobi Hildesheim ohne erneute Bewerbung in dem im Jahr 2021 beginnenden Förderzeitraum zu fördern und damit die jetzige Förderung um eine weitere Periode wettbewerbsunabhängig aus den dafür vorgesehenen Mitteln zu verlängern.*
2. *Der Planungsausschuss (federführend) und der Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur werden gebeten, die Frage nach der Verstetigung von Projekten am Beispiel der Kulturkirchen zu*

*prüfen und tragfähige Kriterien dafür zu entwickeln.
Der Landessynode ist zu berichten.*

- vgl. auch Nr. 2.1 -

3.8 Darstellung der Personalaufwendungen für Pastorinnen und Pastoren im Haushaltsplan

Beschluss in der 12. Sitzung am 27. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Berichte des Finanzausschusses betr. Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Aktenstücke Nr. 19, Nr. 19 A und Nr. 19 B) auf Antrag des Synodalen Preuß:

Der Finanzausschuss und das Landeskirchenamt werden gebeten zu prüfen, inwiefern die Personalaufwendungen für Pastorinnen und Pastoren ab der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 nicht als Fußnoten, sondern verursachungsgerecht im Rahmen der jeweiligen Budgets der Teilergebnishaushalte ausgewiesen werden können.

3.9 Vertiefte und breitenwirksame Aufstellung des Arbeitsfeldes "Kirche und Judentum"

Beschluss in der 12. Sitzung am 27. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Abschlussbericht des Landeskirchenamtes betr. Projekte im Arbeitsfeld "Kirche und Judentum" zur Implementierung der Verfassungsänderung (Aktenstück Nr. 22) auf Antrag der Synodalen Selmayr:

Der Ausschuss für Theologie und Kirche (federführend), der Bildungsausschuss und der Finanzausschuss werden gebeten, ein Konzept zu erarbeiten, wie die Arbeit im Arbeitsfeld "Kirche und Judentum" vertieft und breitenwirksam implementiert werden kann.

Der Landessynode ist im Blick auf den kommenden Planungszeitraum zu berichten.

3.10 Projekte im Arbeitsfeld "Kirche und Judentum" zur Implementierung der Verfassungsänderung

Beschluss in der 12. Sitzung am 27. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Abschlussbericht des Landeskirchenamtes betr. Projekte im Arbeitsfeld "Kirche und Judentum" zur Implementierung der Verfassungsänderung (Aktenstück Nr. 22) auf Antrag des Synodalen Dr. Zimmermann:

Das Aktenstück Nr. 22 wird dem Ausschuss für Mission und Ökumene als Material überwiesen.

3.11 Friedensorte in der Landeskirche; Umsetzung der Entscheidung "Auf dem Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens"

Beschluss in der 11. Sitzung am 26. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Friedensorte in der Landeskirche; Umsetzung der Entscheidung "Auf dem Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens" (Aktenstück Nr. 23) auf Antrag des Synodalen Dr. Zimmermann:

*Das Aktenstück Nr. 23 wird dem Ausschuss für Mission und Ökumene zur Beratung überwiesen.
Der Landessynode ist zu berichten.*

3.12 Kirchengesetz über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung

Beschluss in der 6. Sitzung am 24. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung (Aktenstück Nr. 29) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn, ergänzt durch einen Zusatzantrag der Synodalen Niewisch-Lennartz:

Das Aktenstück Nr. 29 wird dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Planungsausschuss zur Beratung überwiesen.

3.13 Kirchenbeamtenengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Beschluss in der 6. Sitzung am 24. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (Aktenstück Nr. 30) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn, ergänzt durch einen Zusatzantrag der Synodalen Kempe:

Das Aktenstück Nr. 30 wird dem Planungsausschuss (federführend) und dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung überwiesen.

3.14 Ökumenische Beziehungen in der Zeit der Corona-Pandemie

Beschluss in der 11. Sitzung am 26. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ökumenische Beziehungen in der Zeit der Corona-Pandemie (Aktenstück Nr. 31) auf Antrag des Synodalen Dr. Zimmermann:

Das Aktenstück Nr. 31 wird dem Ausschuss für Mission und Ökumene zur Beratung überwiesen.

3.15 Berechnung der Pfarrstellenverrechnungsbeträge

Beschluss in der 12. Sitzung am 27. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG - Aktenstück Nr. 34) sowie über den gemeinsamen Bericht des Planungsausschusses und des Finanzausschusses betr. Leitentscheidungen für den Planungszeitraum der Jahre 2023 bis 2028 (Aktenstück Nr. 34 B) auf Antrag des Synodalen Creydt:

Der Finanzausschuss (federführend) und der Planungsausschuss werden gebeten, mit dem Landeskirchenamt zu prüfen, inwiefern das System der Pfarrstellenverrechnungsbeträge und insbesondere deren Festsetzung sobald wie möglich kostenneutral durch ein transparentes und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz noch stärker förderndes System modernisiert werden kann.

- vgl. auch Nr. 2.7 -

3.16 "Hinaus ins Weite - Kirche auf gutem Grund"

Zwölf Leitsätze zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche

Beschluss in der 11. Sitzung am 26. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Oberlandeskirchenrates Dr. Rainer Mainusch über die 7. verbundene Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der 12. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 7. bis 9. November 2020 auf Antrag des Synodalen Dr. Krarup:

Der Ausschuss für Theologie und Kirche wird gebeten, die zwölf Leitsätze der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) - Beschluss der Synode der EKD vom 9. November 2020 - zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche "Hinaus ins Weite - Kirche auf gutem Grund" besonders im Hinblick auf dessen Berücksichtigung als Impuls für den Zukunftsprozess der hannoverschen Landeskirche zu beraten. Der Landessynode ist zu gegebener Zeit zu berichten.

3.17 Studie "Ehrenamtliche im Verkündigungsdienst: Vielfältig engagiert und offen für neue Rollen"

Beschluss in der 9. Sitzung am 25. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Landeskirchenamtes betr. Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland (SI) zu "Ehrenamtliche im Verkündigungsdienst: Vielfältig

engagiert und offen für neue Rollen - Aktuelle empirische Ergebnisse aus der Landeskirche"

3.17.1 Auf Antrag des Synodalen Dr. Krarup:

Die Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland wird mit allen Anlagen dem Ausschuss für Theologie und Kirche zur Beratung überwiesen. Der Landessynode ist zu gegebener Zeit zu berichten.

3.17.2 Auf Antrag der Synodalen Kempe:

Die Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen Anlagen sowie der Bericht von Frau Oberkirchenrätin Schölper zu dieser Studie werden dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit als Material überwiesen.

4. EINGABEN

Beschluss in der 6. Sitzung am 24. November 2020

- 4.1 Eingabe des Herrn Matthias Hederich, Hannover vom 20. Juni 2020
 betr. Spendenbescheinigungen für das Orgelspiel von Ehrenamtlichen
Überwiesen an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung
 - Aktenstück Nr. 10 B -

Vom Präsidenten gemäß § 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung überwiesene Eingaben

- 4.2 Eingabe des Herrn Propstes Jörg Hagen, Uelzen vom 6. November 2020
 betr. Nächster Planungszeitraum
Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 10 C, II 1 -
- 4.3 Eingabe der Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend, Hannover vom 5. November 2020
 betr. Verschiebung der Stellenplanung in den Kirchenkreisen
Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 10 C, II 2 -

5. WAHLEN

in der 12. Sitzung am 27. November 2020

5.1 BESCHLÜSSE UND ERGÄNZUNGSWAHLEN IN AUSSCHÜSSE DER LANDESSYNODE

5.1.1 Ausschuss für Mission und Ökumene

- a) ausgeschieden: *Julia Schönbeck*
- b) gewählt: *Anja Kleinschmidt*
- Aktenstück Nr. 8 D, I 1 -

5.1.2 Ausschuss für Theologie und Kirche

- a) Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses um ein Mitglied, sodass dem Ausschuss nunmehr 14 Mitglieder angehören
- b) gewählt: *Dr. Johannes Nikodemus Keymling*
- Aktenstück Nr. 8 D, I 2 -

5.1.3 Diakonieausschuss

- a) ausgeschieden: *Rainer Müller-Brandes*
- b) Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses um ein Mitglied, sodass dem Ausschuss nunmehr 10 Mitglieder angehören
- c) gewählt: *Gabriele Furche*
Ulf Thiele
- Aktenstück Nr. 8 D, I 3 -

5.1.4 Öffentlichkeitsausschuss

- a) zur Kenntnis: ein Sitz war vakant
- b) Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses um zwei Mitglieder, sodass dem Ausschuss nunmehr 10 Mitglieder angehören
- c) gewählt: *Dr. Johannes Nikodemus Keymling*
Brigitte Kumkar
Hinrich Tjaden
- Aktenstück Nr. 8 D, I 4 -

5.1.5 Rechtsausschuss

- a) zur Kenntnis: ein Sitz war vakant
- b) gewählt: *Ruben Grüssing*

- Aktenstück Nr. 8 D, I 5 -

5.2 BESCHLÜSSE UND WAHLEN IN GREMIEN DER LANDESKIRCHE

5.2.1 Beirat für die Gleichstellung

- a) zu wählen: ein Mitglied der Landessynode
 b) gewählt: *Anja Kleinschmidt (GOK)*

- Aktenstück Nr. 8 D, II 1 -

5.2.2 Missionsausschuss des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen

- a) zu wählen: zwei Mitglieder des Ausschusses für Mission und Ökumene
 b) gewählt: *Anja Kleinschmidt*
Dr. Jörg Zimmermann

- Aktenstück Nr. 8 D, II 2 -

5.2.3 Scoping-Ausschuss für den Prozess "Zukunft Kirche"

- a) Beschluss über die Einrichtung eines Scoping-Ausschusses für den Prozess "Zukunft Kirche" in der 9. Sitzung am 25. November 2020

- b) zu wählen: vier Mitglieder der Landessynode, davon möglichst zwei im Alter von bis zu 35 Jahren

- c) gewählt: *Franziska Baden (GOK)*
 - 1. Stellv. *Ann-Marie Reimann*
 - 2. Stellv. *Nina Hollung*
Roger Cericius (LVK)
 - pers. Stellv. *Dr. Jörg Zimmermann*
Ruben Grüssing (GOK)
 - 1. Stellv. *Ann-Marie Reimann*
 - 2. Stellv. *Nina Hollung*
Silke Kahmann (LVK)
 - pers. Stellv. *Alica Martin*

- Aktenstücke Nr. 25 und Nr. 8 D, II 3 -

5.3 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und die 13. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)

A

Ordinierte Mitglieder:

1. Marianne Gorka
Pastorin
Hildesheim
2. Dr. Detlef Klahr
Regionalbischof
Emden
3. Dr. Martin Krarup
Superintendent
Buxtehude
4. Cordula Schmid-Waßmuth
Pastorin
Nienburg

Stellvertretende Mitglieder:

- a) Martin Steinke
Pastor
Osnabrück
- b) Andreas Hannemann
Pastor
Sittensen
- a) Martin Sundermann
Pastor
Ostrhauderfehn
- b) N. N. (kein Wahlvorschlag;
Wahl konnte nicht während
der III. Tagung erfolgen.)
- a) Johanna Schröder
Pastorin
Syke
- b) Sebastian Kühl
Pastor
Barsinghausen
- a) Birgit Spörl
Pastorin
Ritterhude
- b) Anja Kleinschmidt
Pastorin
Stelle

B

Nichtordinierte Mitglieder

5. Marie-Luise Brümmer
Bankdirektorin i.R.
Steyerberg
6. Annekatrin Herzog
Oberkirchenrätin
Hannover

Stellvertretende Mitglieder

- a) Wencke Breyer
Dipl.-Ökonomin
Hannover
- b) Ann-Marie Reimann
Diakonin
Burgdorf
- a) Andrea Radtke
Oberlandeskirchenrätin
Wennigsen
- b) Adalbert Schmidt
Oberlandeskirchenrat
Hannover

- | | |
|--|---|
| 7. Dr. Matthias Kannengießer
Vors. Richter am Landgericht
Hannover | a) Friedo Hansen
Steuerfachangestellter,
Nebenerwerbslandwirt
Otter

b) Angelus Müller
Heimleiter i.R.
Basdahl |
| 8. Antonia Potempa
Studentin
Celle | a) Ute Szameitat
Dipl.-Sozialpädagogin,
Dipl.-Pädagogin
Sassenburg

b) Gerhard Koepsel
Unternehmensberater, Coach
Marschacht |
| 9. Henning Schulze-Drude
Dipl.-Religionspädagoge, Diakon
Jameln | a) Heinz-Peter Utrata
Verwaltungsangestellter i.R.
Ebstorf

b) Jan Meyer
Kantor, Theologischer Referent
Hannover |
| 10. Marten Siegmund
Student
Leer-Bingum | a) Wiebke Zimmermann
Studentin
Braunschweig

b) Lara Meyer
Studentin
Göttingen |

- Aktenstück Nr. 8 E -

6. OHNE BESONDERE BESCHLUSSFASSUNG VERHANDELT

In der 9. Sitzung am 25. November 2020

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene
betr. Kirche²

(Dr. Kannengießer)
Präsident der Landessynode
